1. Allgemeines

1.1 Der Pfarrgarten im Kirchenareal ist Eigentum der Stiftung Kirchengut und grundsätzlich allen Personen zugänglich.
1.2 Größere Veranstaltungen wie Hochzeiten oder private Anlässe sind bewilligungs- und kostenpflichtig und müssen von der Kirchenpflege genehmigt werden.
1.3 Die Benutzer sind angehalten, den Garten und seine Einrichtungen nicht zu beschädigen.
1.4 Auf die Umgebung oder parallellaufende Veranstaltungen in der Kirche oder in der Niklausstube ist Rücksicht zu nehmen.

2 Bewilligungspflicht

2.1 Bewilligungspflichtig sind alle Anlässe und Veranstaltungen.
2.2 Ausgenommen sind spontane Events der Kirchgemeinde und des Museumsvereins (z.B. Kirchenkaffe)

3 Erteilen der Bewilligung

3.1 Die Gesuche um Benützung, haben auf dem eigens dafür vorgesehenen Formular an den/die Sigrist/in der Kirchgemeinde bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen. Sie haben Angaben über Charakter, Art und Dauer der Veranstaltung und insbesondere über das Programm zu enthalten.
3.2 Die Bewilligung der Gesuche erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.
3.3 Gesetzliche Ruhezeiten insbesondere die Nachtruhe sind einzuhalten. Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr die Nachbarschaft weder durch den Betrieb noch durch die Gäste gestört oder belästigt wird!
3.4 Ist für eine Veranstaltung eine Gastwirtschaft geplant, muss bei der Gemeinde ein Gesuch für eine Gelegenheitsbewirtschaftung eingeholt werden. Dauert der Anlass länger als Mitternacht, ist zusätzlich eine Freinachtsbewilligung erforderlich.
3.5 Für alle während der Vermietung entstehenden Schäden am Mobiliar haftet der Veranstalter und müssen dem/der Sigrist/in gemeldet werden.
3.6 Die Kirchgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden und Diebstählen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind.
3.7 Der Veranstalter ist verpflichtet, das Einhalten der Schlusszeit zu gewährleisten und insbesondere dafür zu sorgen, dass das gesamte Areal der Kirchenanlage (inkl. Friedhof und Pfarrhof) nicht durch unnötigen Lärm gestört wird.

4 Organisatorisches

4.1 Das Bereitstellen von weiterem Mobiliar, Pavillon, Sonnenschirme, etc., ist Sache des Veranstalters. Die vorhandenen Tischgarnituren können gemietet werden.

4.2 Die Reinigung des Gartens kann durch den Veranstalter selbst oder durch den / die Abwart/in kostenpflichtig ausgeführt werden. Dies gilt auch für gebührenfreie Anlässe.

4.3 Der Pfarrhof darf nicht als Parkplatz verwendet werden; dafür stehen Plätze vor der Schule und Mehrzweckhalle zur Verfügung.

4.4 Das Entsorgen des Abfalls ist Sache des Mieters und darf nicht in dem Container auf dem Friedhofareal geworfen werden. Zurückgebliebener Abfall wird verrechnet.

5 Gebühren

5.1 Anspruch auf gebührenfreie Benützung der Niklausstube haben:

1. Die Kirchgemeinde Oltingen - Wenslingen - Anwil für alle Veranstaltungen
2. Die Einwohnergemeinden Oltingen - Wenslingen – Anwil (inkl. Schulen)
3. Gesamtkirchliche Werke und Institutionen
4. Vereine und anderen kulturellen Organisationen der drei Gemeinden
5. Musikschule Gelterkinden
6. Anlässe von Privaten, die in der Kirchgemeinde wohnhaft sind.

Über Bewilligungen in diesen Fällen entscheidet die Kirchenpflege

5.2 Grundsätzlich gebührenpflichtig sind folgenden Veranstaltungen:

1. Veranstaltungen der Ortsvereine, sofern ein Eintrittsgeld erhoben wird, bzw. dank Konsumation ein Reingewinn erwirtschaftet wird.
2. Anlässe von auswärtigen Gruppen, Vereinen oder Privatpersonen.

Über Ausnahmen dieser Gebührenpflicht entscheidet die Kirchenpflege

5.3 Die Ansätze sind die folgenden:

Kurzanlässe bis zu 6 Stunden	120.- Fr.	100.- Fr. *
Ganzer Tag	170.- Fr.	150.- Fr.*
Miete Tischgarnituren (Pauschal)	50.- Fr.	

* Einwohner der Kirchgemeinde

5.4 Die Rechnungsstellung erfolgt durch den/die Sigrist/in.

Beschlossen von der Kirchenpflege Oltingen - Wenslingen - Anwil am 14. März 2023

Präsident: Pfarrgartenkommission / Kirchenpflege

Sigristin

Peter Imhof

Marion Hufschmid